

Ahndungspraxis bei Verstößen gegen Finanzberichterstattungspflichten

Christian Brackmann und Thilo Stucke, Referat WA 17
Ordnungswidrigkeitenverfahren

Inhalt

Ahndungspraxis bei Verstößen gegen die Finanzberichterstattungspflichten

- 1 Einblicke in die Ahndungspraxis
- 2 Ausgewählte sanktionsrechtliche Aspekte
- 3 Sanktionsrechtliche Vorschriften im Überblick



Einblicke in die Ahndungspraxis

Ein Zielbild der BaFin: Effektive Aufsicht



Effektiv: Die BaFin leistet wirksame Aufsicht.

Wir erfüllen die uns übertragenen gesetzlichen Aufgaben, wie die Wahrung der Finanzstabilität, der Stabilität einzelner Institute und Unternehmen, der **Marktintegrität** sowie des kollektiven Schutzes von Verbraucherinteressen bestmöglich.

Belehrungen

Maßnahmen

Sanktionen

Bekannt-
machungen
von
Maßnahmen
und
Sanktionen

Ordnungsgemäße Erfüllung der Finanzberichterstattungspflichten nach §§ 114 ff. WpHG

Ein Zielbild der BaFin: Effektive Aufsicht



Effektiv: Die BaFin leistet wirksame Aufsicht.

Wir erfüllen die uns übertragenen gesetzlichen Aufgaben, wie die Wahrung der Finanzstabilität, der Stabilität einzelner Institute und Unternehmen, der **Marktintegrität** sowie des kollektiven Schutzes von Verbraucherinteressen bestmöglich.

Belehrungen

Maßnahmen

Sanktionen

Bekannt-
machungen
von
Maßnahmen
und
Sanktionen

WpHG Bußgeldleitlinien II

Pflichtenkatalog Finanzberichterstattungspflichten

Bekanntmachung	Zurverfügung- stellung	Übermittlung	
Veröffentlichung Zeitpunkt und Internetadresse	Mitteilung an BaFin	Interneteinstellung Finanzbericht	Speicherung der Informationen im 
10 Mio. Euro oder 5% des Gesamtumsatzes*	200.000 Euro	10 Mio. Euro oder 5% des Gesamtumsatzes*	500.000 Euro

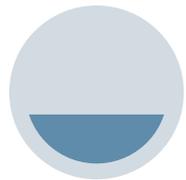
* Der dritte alternative Höchstbetrag („Zweifache des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils“) kam bisher im Bereich der Finanzberichterstattung nicht zur Anwendung.

Ahndungsschwerpunkte Finanzberichterstattungspflichten

Bekanntmachung	Zurverfügung- stellung		
Veröffentlichung Zeitpunkt und Internetadresse		Interneteinstellung Finanzbericht	
10 Mio. Euro oder 5% des Gesamtumsatzes*		10 Mio. Euro oder 5% des Gesamtumsatzes*	

* Der dritte alternative Höchstbetrag („Zweifache des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils“) kam bisher im Bereich der Finanzberichterstattung nicht zur Anwendung.

Beispiele zur Schwere des Verstoßes

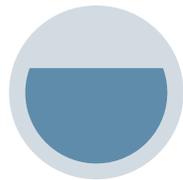


Leicht

Zunächst unvollständiger Finanzbericht

Verantwortungsübernahme

Nominale Grundbeträge bis zu 2 Mio. Euro

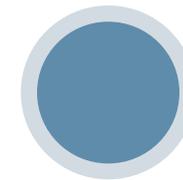


Mittel

Keine Hinweisbekanntmachung für den Jahresfinanzbericht

Europaweite Verbreitung

Nominale Grundbeträge bis zu 3,5 Mio. Euro



Schwer

Keine Zurverfügungstellung des Halbjahresfinanzberichts

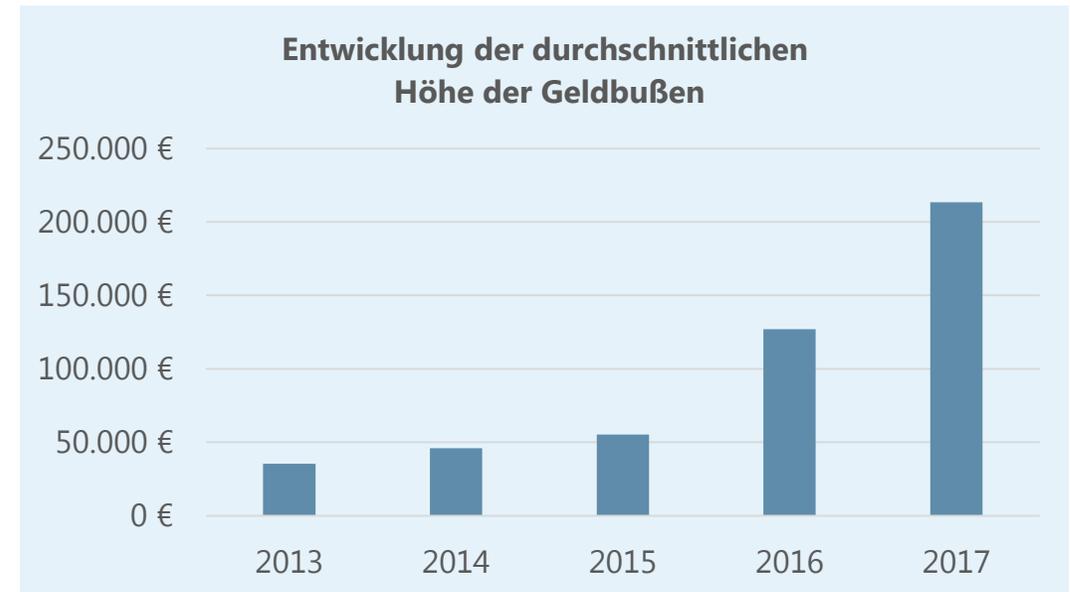
Bild über Vermögenslage

Nominale Grundbeträge bis zu 5 Mio. Euro

Schlaglichter

- **Ahndungsquote** der letzten fünf Jahre liegt bei rund 33 Prozent, Tendenz wieder steigend
- **Deutliche Erhöhung der einzelnen Geldbußen durch den neuen Bußgeldrahmen** (durchschnittlich über 200.000 Euro) ablesbar
- **Neun Bußgelder** auf BaFin-Homepage bekanntgemacht

Die Ahndungsquote war zwischenzeitlich aufgrund des Wegfalls der Zwischenmitteilungspflicht und den hieraus resultierenden Verfahrenseinstellungen gesunken.





Ausgewählte sanktionsrechtliche Aspekte

Ausgewählte sanktionsrechtliche Aspekte

- Bei den einschlägigen Tatbeständen handelt es sich um **echte Unterlassungsdelikte**.
- **Besonderes persönliches Merkmal** „Inlandsemittent“ wird den Mitgliedern des Vorstands über § 9 Abs. 1 Nr. 1 OWiG zugerechnet, so dass sie ahndungsrechtlich in die Pflichtenstellung der juristischen Person einrücken.
- Umgekehrt wird die Tatbegehung durch Mitglieder des Vorstands über § 30 Abs. 1 Nr. 1 OWiG der juristischen Person **zugerechnet**, so dass gegen Letztere eine Geldbuße verhängt werden kann.

Bei **fortwährender Nichterfüllung** der Berichtspflichten wird in der Regel das so genannte **einheitliche Verfahren** betrieben, so dass in diesen Fällen Geldbußen sowohl gegenüber den verantwortlichen **natürlichen Personen** (Vorstand) als auch gegenüber dem **Unternehmen** festgesetzt werden.

Ausgewählte sanktionsrechtliche Aspekte

§ 9 Abs. 1 OWiG

- (1) Handelt jemand
1. als vertretungsberechtigtes Organ einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs, [...]
so ist ein Gesetz, nach dem **besondere persönliche Eigenschaften**, Verhältnisse oder Umstände (besondere persönliche Merkmale) die Möglichkeit der Ahndung begründen, **auch auf den Vertreter anzuwenden**, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Vertretenen vorliegen. [...]

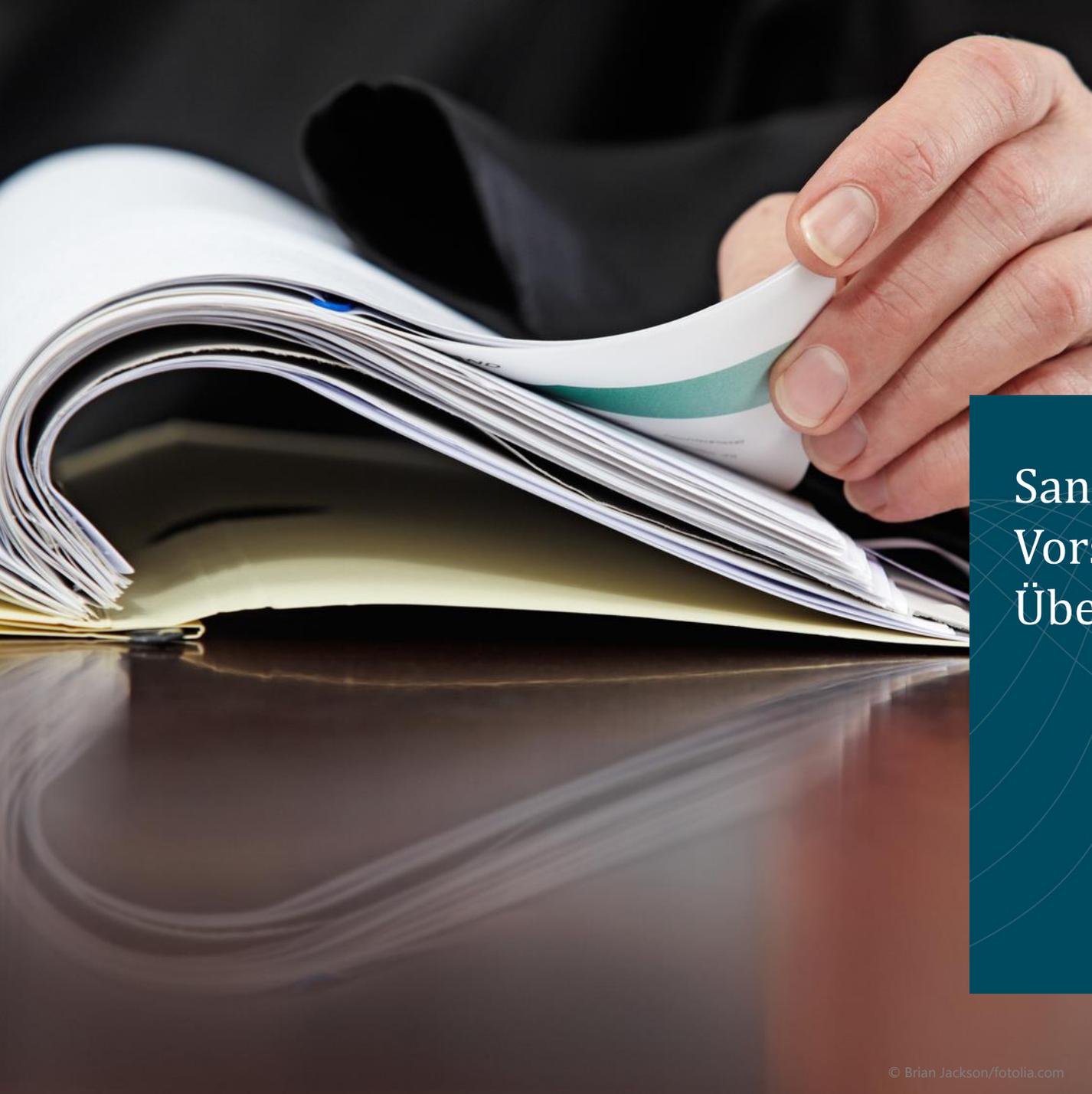
§ 30 OWiG

- (1) Hat jemand
1. als **vertretungsberechtigtes Organ** einer juristischen Person oder als Mitglied eines solchen Organs, [...]
eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen, durch die **Pflichten, welche die juristische Person [...] treffen**, verletzt worden sind, [...] so kann gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden.
- (4) Wird wegen der [...] Ordnungswidrigkeit ein [...] Bußgeldverfahren nicht eingeleitet oder wird es eingestellt [...], so kann die Geldbuße **selbständig** festgesetzt werden. [...]

Ausgewählte sanktionsrechtliche Aspekte

- In aller Regel steht die Verwirklichung des **objektiven Tatbestands** bei den betreffenden Ordnungswidrigkeiten außer Frage.
- Darüber hinaus liegt regelmäßig **vorsätzliches Handeln** vor, da die pflichtenauslösenden Umstände den Mitgliedern des Vorstands unmittelbar zur Kenntnis gelangen.
- Die dreijährige **Verjährung** beginnt erst mit vollständiger Nachholung der Pflichterfüllung, da die Tat erst dann beendet ist (§ 31 Abs. 3 Satz 1 OWiG).
- Mehrere Zuwiderhandlungen stehen in der Regel in **Tatmehrheit**, da die tatbestandlichen Pflichten nicht durch dieselbe Handlung erfüllt werden können.

Irrtümer über die Reichweite der Finanzberichterstattungspflichten lassen als sog. **Gebotsirrtümer** den Vorsatz grundsätzlich unberührt. Sie sind zudem in aller Regel durch die Einholung von Rechtsrat **vermeidbar**.



Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht

Sanktionsrechtliche Vorschriften im Überblick

Sanktionsvorschriften im Bereich der Finanzberichterstattung

Ordnungswidrigkeiten des WpHG	Bezeichnung der Tat	Bußgeldrahmen
§ 120 Abs. 12 Nr. 5, Abs. 17	Verstoß gegen die Pflicht zur Zurverfügungstellung eines Jahresfinanzberichts, eines Halbjahresfinanzberichts bzw. eines Zahlungsberichts	10 Mio. Euro oder 5% des Gesamtumsatzes oder 2-facher wirtschaftlicher Vorteil
§ 120 Abs. 2 Nr. 4 lit. e), f) und g), Abs. 17	Verstoß gegen die Pflicht zur Veröffentlichung einer Hinweisbekanntmachung	10 Mio. Euro oder 5% des Gesamtumsatzes oder 2-facher wirtschaftlicher Vorteil
§ 120 Abs. 2 Nr. 2 lit. k), l) und m), Abs. 24	Verstoß gegen die Pflicht zur Mitteilung der Bekanntmachungsveröffentlichung gegenüber der BaFin	200.000 Euro
§ 120 Abs. 2 Nr. 10 und 15, Abs. 24	Verstöße gegen die Übermittlungspflichten an das Unternehmensregister	500.000 Euro

Sanktionsvorschriften im Bereich der Bilanzkontrolle

Ordnungswidrigkeiten des WpHG	Bezeichnung der Tat	Bußgeldrahmen
§ 120 Abs. 12 Nr. 1 lit. d), Abs. 24	Zu widerhandlungen gegen vollziehbare Auskunfts- und Vorlageersuchen der BaFin bzw. vollziehbare Anordnungen zur Fehlerveröffentlichung	50.000 Euro
§ 120 Abs. 12 Nr. 2, Abs. 24	Zu widerhandlungen gegen vollziehbare Anordnungen der BaFin im Zusammenhang mit dem Betreten von Grundstücken oder Geschäftsräumen	50.000 Euro

Ordnungswidrigkeit des HGB	Bezeichnung der Tat	Bußgeldrahmen
§ 342e Abs. 1 und 2	Zu widerhandlungen gegen die Auskunftspflichten gegenüber der Prüfstelle	50.000 Euro

Kontakt:

Christian Brackmann

Fon: 0228/4108-3346

Thilo Stucke

Fon: 0228/4108-4355

Referat WA 17 –

Ordnungswidrigkeitenverfahren

E-Mail: WA17@gruppe.bafin.de